

BESCHLUSS-NR. 010/21

öffentlich

**Antrag der Fraktion AfD vom 02.01.2020 eingegangen bei der Stadt Zossen am 08.01.2021:
Antrag auf Reduzierung des monetären Rahmens von Geschäften der laufenden Verwaltung**

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J / N / E)	Bemerkungen
Ausschuss für Recht, Sicherheit und Ordnung der Stadt Zossen	21.01.2021	Beratung und Empfehlung		
Ausschuss für Finanzen der Stadt Zossen	18.02.2021	Beratung und Empfehlung		
Hauptausschuss der Stadt Zossen	02.03.2021	Beratung und Empfehlung		
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	17.03.2021	Entscheidung		

Bestätigung nach Beschlussfassung Bürgermeisterin	Bestätigung nach Beschlussfassung Vors. d. Stadtverordnetenversammlung
--	---

Eingegangen

08. JAN. 2021

Stadt Zossen



010 | 21
FRAKTION
IN DER SW ZOSSEN

An die Bürgermeisterin der Stadt Zossen Frau Wiebke Schwarzweiler und an den Vorsitzenden der SVV

Antrag auf Reduzierung des monetären Rahmens von Geschäften der laufenden Verwaltung

zur Vorlage im RSO, FA, Hauptausschuss und den Ortsbeiräten zur Empfehlung (falls diese tagen) und anschließend zur Entscheidung in der SVV

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

... den Rahmen für Geschäfte der laufenden Verwaltung auf 100 T€ zu begrenzen.

Darüberhinausgehende Geschäftsvorfälle sind in den entsprechenden Fachausschüssen zu beraten und danach in der SVV zu beschließen.

direkte Kosten: keine

Begründung:

Gemäß der aktuell gültigen Hauptsatzung der Stadt Zossen vom 17. November 2010 entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über Geschäfte, welche die Vermögensgegenstände der Stadt betreffen, sofern der Wert von **75 T€** nicht unterschritten wird.

Alle betragsmäßig darunterliegenden Geschäfte obliegen der Entscheidung des Hauptausschusses.

Gänzlich davon unberührt bleiben die sogenannten Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Die Festlegung, was als Geschäft der laufenden Verwaltung zu betrachten ist, obliegt grundsätzlich dem Hauptverwaltungsbeamten unter Zugrundelegung der diesbezüglich einschlägigen Rechtsprechung. Stellt er fest, dass eine Angelegenheit kein Geschäft der laufenden Verwaltung ist, hat er diese der Vertretung zur Entscheidung vorzulegen. Handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, obliegt ihm die Entscheidung in der Angelegenheit.

Je nach Komplexität und eventuellen Besonderheiten kann die Erteilung gemeindlichen Einvernehmens durchaus ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen. Dies ist einzelfallbezogen durch den Hauptverwaltungsbeamten zu beurteilen.

Um mehr Transparenz für uns Stadtverordnete zu schaffen, damit es besser möglich ist unseren Pflichten (Kontrolle der Verwaltung) ordnungsgemäß nachzukommen, sollte die maximale Höhe der Geschäfte der laufenden Verwaltung auf **100 T€** begrenzt werden.

(Hinweis: aktueller Rahmen → **500 T€**)

Vielen Dank für Ihre Entscheidungsfindung.

Janine Küchenmeister
- Fraktionsvorsitzende -

zeichnend für die Fraktion der AfD in der SVV der Stadt Zosse